

Kleine Anfrage

des Abg. Klaus Hoher FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Förderung von Sportveranstaltungen außerhalb des Solidarpakts Sport

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Zu welchen Zwecken und in welchen Bereichen erfolgt eine finanzielle Förderung durch den Solidarpakt Sport?
2. Welche Möglichkeiten der finanziellen Sportförderung gibt es für Bereiche, die nicht unter den Solidarpakt Sport fallen?
3. In welcher Höhe und in welchem Umfang beteiligt sich das Land an der Finanzierung von Sportveranstaltungen von nationaler und internationaler Bedeutung?
4. Welche Möglichkeiten zur finanziellen Förderung des Landes bei Sportveranstaltungen mit Beteiligung von Sportvereinen gibt es?
5. Welche Möglichkeiten zur finanziellen Förderung des Landes bei Sportveranstaltungen ohne Beteiligung von Sportvereinen gibt es?
6. Welche Möglichkeiten gibt es vonseiten des Landes, von Kommunen und privaten Sporteventagenturen organisierte regionale Sportveranstaltungen von nationalem und internationalem Rang finanziell zu fördern?
7. Welche Möglichkeiten haben private Sporteventagenturen, bei der Organisation von Sportveranstaltungen des Spitzensports eine finanzielle Förderung zu erhalten?

29. 10. 2018

Hoher FDP/DVP

Eingegangen: 30. 10. 2018 / Ausgegeben: 13. 12. 2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 27. November 2018 Nr. 12-6801.0/170 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa, dem Ministerium für Soziales und Integration, dem Ministerium für Verkehr sowie dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Zu welchen Zwecken und in welchen Bereichen erfolgt eine finanzielle Förderung durch den Solidarpakt Sport?

Vom Solidarpakt Sport III (2017–2021) sind alle Mittel und Verpflichtungsermächtigungen umfasst, die in den jeweiligen Jahren im Staatshaushaltsplan bei Kapitel 0460 (Sportförderung) veranschlagt sind. Darüber hinaus auch Mittel für Dokumentationsaufgaben des Instituts für Sportgeschichte in Höhe von jährlich 40.000 Euro (Kapitel 1469 – Landesarchiv Baden-Württemberg).

Die Mittel und Verpflichtungsermächtigungen bei Kapitel 0460 sind im Wesentlichen für die Bereiche Breiten- und Freizeitsport, Leistungssport, Fanprojekte, Ehrenpreise und Ehrengaben, Sportlerehrungen, Veranstaltungszuschüsse, internationale Sportbegegnungen, Sportstättenbau, Schulsport, Wanderorganisationen, Rettungsdienstorganisationen (Einsatz bei Sportveranstaltungen) und Sportschulen vorgesehen.

2. Welche Möglichkeiten der finanziellen Sportförderung gibt es für Bereiche, die nicht unter den Solidarpakt Sport fallen?

Für das Projekt im Strafvollzug „Sport mit von Drogen abhängigen und gefährdeten jungen Gefangenen“ werden aus Mitteln des Kapitels 0508 (Justizvollzugsanstalten) jährlich rund 100.000 Euro eingesetzt. Bei Kapitel 0905 (Hilfen für Menschen mit Behinderungen) sind jährlich 10.000 Euro für den Versehrtensport vorgesehen. Für Zuschüsse an den Baden-Württembergischen Luftfahrtverband sind bei Kapitel 1303 (Öffentlicher Verkehr) jährlich 40.000 Euro u. a. für die Aus- und Fortbildung von Fluglehrerinnen und Fluglehrern sowie für Prüfungen von Motorseglern, Segelflugzeugen usw. durch die anerkannte Prüforganisation des Baden-Württembergischen Luftfahrtverbands etatisiert. Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst fördern die Hochschulen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 2 Absatz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) die sportlichen Interessen der Studierenden der Hochschule. Zudem kommt eine mögliche Förderung bzw. finanzielle Beteiligung für sportliche Interessen der Studierenden im Rahmen der Verfassten Studierendenschaft nach § 65 Absatz 2 Nr. 6 LHG i. V. m. § 65 a Absatz 5 LHG und der vom jeweiligen Rektorat auf Vorschlag der Studierendenschaft nach § 1 Absatz 2 Qualitätssicherungsgesetz vergebenen Mittel in Betracht.

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

3. *In welcher Höhe und in welchem Umfang beteiligt sich das Land an der Finanzierung von Sportveranstaltungen von nationaler und internationaler Bedeutung?*
4. *Welche Möglichkeiten zur finanziellen Förderung des Landes bei Sportveranstaltungen mit Beteiligung von Sportvereinen gibt es?*
5. *Welche Möglichkeiten zur finanziellen Förderung des Landes bei Sportveranstaltungen ohne Beteiligung von Sportvereinen gibt es?*
6. *Welche Möglichkeiten gibt es vonseiten des Landes, von Kommunen und privaten Sporteventagenturen organisierte regionale Sportveranstaltungen von nationalem und internationalem Rang finanziell zu fördern?*
7. *Welche Möglichkeiten haben private Sporteventagenturen, bei der Organisation von Sportveranstaltungen des Spitzensports eine finanzielle Förderung zu erhalten?*

Für die Förderung von Sportveranstaltungen stehen dem Kultusministerium jährlich regelmäßig rd. 300.000 Euro zur Verfügung. Diese Mittel sind im Staatshaushaltsplan bei Kap. 0460 Titelgruppe 74 mit veranschlagt. Grundsätzlich werden lediglich Veranstaltungen im Bereich des Amateursports ab einer Europameisterschaft aufwärts oder in etwa vergleichbare Sportveranstaltungen gefördert, soweit die zuwendungsrechtlichen Fördervoraussetzungen vorliegen (erhebliches Landesinteresse, Antragstellung, Kosten- und Finanzierungsplan, angemessener Eigenmitteleinsatz, Finanzierungsdefizit etc.). Die Regelhöchstförderung beträgt 100.000 Euro. Im Rahmen des Solidarpakts Sport III wurden für die Förderung der Turn-Weltmeisterschaft 2019 einmalig 2 Mio. Euro eingeplant (verteilt auf die Jahre 2017 bis 2019). Im Bereich des Behindertensports werden regelmäßig auch Sportveranstaltungen unterhalb einer Europameisterschaft gefördert.

Zuwendungsempfänger eines Landeszuschusses ist der jeweilige Veranstalter der Sportveranstaltung. Dies kann ein Fachverband, ein Verein, eine Kommune, eine Veranstaltungsgesellschaft, eine Eventagentur oder eine andere Institution sein.

Seitens des Ministeriums der Justiz und für Europa werden aus übergeordnetem touristischem Landesinteresse vereinzelt touristische Marketingmaßnahmen herausragender Sportevents gefördert. Eine Förderung der Sportveranstaltungen selbst erfolgt nicht.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport